

BStU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok,

Nr. 003712

1. Exemplar

101499

59178

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, den 3.

Vertrauliche Vervielfältigungssache

MfS 008

25/78

778. A. Blatt

BSU

000001

2. Ergänzung

zur

Dienstanweisung Nr. 4/75

über die politisch-operative Sicherung des Reiseverkehrs von
Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und West-
berlin (VVS MfS 008-734/75)

Die Festlegungen meiner Dienstanweisung Nr. 4/75 über die poli-
tisch-operative Sicherung des Reiseverkehrs von Bürgern der DDR
nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin einschließlich
der in der 1. Durchführungsbestimmung vom 6. 8. 1975 zur Dienst-
anweisung Nr. 4/75 (VVS MfS 008-735/75) geregelten Aufgaben und
Verantwortlichkeiten der Einheiten des MfS werden wie
folgt ergänzt bzw. spezifiziert:

1. Die politisch-operative Sicherung des Reiseverkehrs von
Bürgern der DDR nach

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,
der Volksrepublik Albanien und der Republik Kuba,

in sozialistischen Staaten, wenn dabei das
Luftraumgebiet nichtsozialistischer Staaten durch-
geflogen bzw. überflogen werden soll,

insbesondere hinsichtlich des Aufenthaltes von Bürgern der DDR in diesen
Staaten hat analog der Aufgabenstellung und den Festlegungen
in meiner Dienstanweisung Nr. 4/75 sowie der 1. Durchführungs-
bestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 zu erfolgen.

2. Die Kreisdienststellen haben im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens auch bei touristischen Gruppenreisen gegenüber den Volkspolizei-Kreisämtern das Einspruchsrecht wahrzunehmen.

Dementsprechend ist in der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 unter Ziffer 1.1.1., Seite 2, die in Klammern gesetzte Formulierung "außer touristischen Gruppenreisen" zu streichen.

3. In der Dienstanweisung Nr. 4/75 ist unter Ziffer 4.1.2., Seite 48, 5. Absatz, und Seite 49, 1. Absatz, die Bezeichnung "Arbeitsgruppe Koordinierung" zu streichen und dafür "Bereich Auslandstourismus, Abteilung 3" einzufügen.
4. In der Dienstanweisung Nr. 4/75 ist unter Ziffer 4.2., Seite 50, als 2. Ordnungsstrich einzufügen:

"Übernahme der Visafragebogen, Teile A, vom MdI (BPAA) durch die Hauptabteilung VI und Weiterleitung an die Abteilung XII des MfS zur Überprüfung der betreffenden Personen,

Information der zuständigen operativen Diensteinheiten - der Diensteinheiten des MfS Berlin durch die Hauptabteilung VI direkt, der Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Verwaltung über die Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen/Verwaltung - über das Überprüfungsergebnis."

5. In der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 ist Ziffer 2.5., Seite 12, wie folgt zu ergänzen:

"Bei Touristenreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin hat die Abteilung XII des MfS auf der Grundlage der von der Hauptabteilung VI zu übernehmenden Visafragebogen die betreffenden Personen zu überprüfen und über

BSIU-
- 3 -
000003

VVS MfS 008-25/78

aktive/passive Erfassungen und nichterfaßte Personen die Hauptabteilung VI durch Bearbeitungsvermerk auf dem Visafragebogen,

aktive Erfassungen zusätzlich die zuständigen Dienst-einheiten direkt durch Übersendung einer Kopie des Visafragebogens.

zu informieren.

6. In der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75, Anlage 1, erhält Ziffer 4.3., Seite 36, folgende Fassung:

"Die Visafragebogen, Teile A, werden durch das MdI (BPAA) der Hauptabteilung VI übergeben.

Die Teile B der Visafragebogen werden durch das MdI umgehend dem für den Hauptwohnsitz zuständigen VPKA übersandt."

Diese 2. Ergänzung zur Dienstanweisung Nr. 4/75 tritt am 15. April 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt

die 3. Durchführungsbestimmung vom 17. 5. 1974 zum Befehl Nr. 42/71 "Politisch-operative Sicherung des Touristenverkehrs nach der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien", VVS MfS 008-593/74,

außer Kraft und ist bis zum 16. 5. 1978 an das BdL/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

Mielke
Generaloberst